

## Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen

### Informationen zu Fördervoraussetzungen, die schon vor der Antragstellung beachtet werden müssen

1. Ausgaben für freiberufliche Leistungen dürfen grundsätzlich nur dann aus dem ELER mitfinanziert werden, wenn vor Auftragsvergabe vom öffentlichen Auftraggeber bis zu einem Auftragswert von 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer oder vom privaten Auftraggeber ohne Auftragswertbeschränkung mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt wurden.
2. Öffentliche Auftraggeber haben ab einem Auftragswert von mehr als 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer über die geplante Auftragsvergabe in angemessener Zeit vor der Entscheidung mindestens auf öffentlich zugänglichen Internetportalen (in der Regel auf der Homepage) zu informieren. Behörden, Einrichtungen und Gesellschaften des Landes informieren auf dem Vergabemarktplatz Mecklenburg Vorpommern (<https://vergabe.mv-regierung.de/NetServer/index.jsp>). Sofern den öffentlichen Auftraggebern nicht die Möglichkeit gegeben ist, im verhältnismäßigen Aufwand über die geplanten Auftragsvergaben auf öffentlich zugänglichen Internetportalen zu informieren, kann in besonderen Ausnahmefällen die Veröffentlichung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften erfolgen. Die fehlende Möglichkeit ist zu begründen.

Diese Information muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren (z.B. Angebotseinholung, sofern kein Verfahren nach dem Vergabevorschriften gewählt wurde),
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
- voraussichtlicher Zeitraum der Auftragserfüllung.

Die Information auf dem Internetportal muss zentral über die Suchfunktion des Internetportals [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelt werden können.

Die Anmeldung bei [www.bund.de](http://www.bund.de) erfolgt über [www.bund.de/Redaktionssystem](http://www.bund.de/Redaktionssystem) <<http://www.bund.de/Redaktionssystem>>

Dort finden Sie nähere Informationen zum weiteren Vorgehen.

3. Öffentliche Begünstigte können bei einem Auftragswert bis 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer nach Nummer 1 verfahren oder die Veröffentlichung einer Information nach Nummer 2 wählen.
4. Abweichend von Nummer 1 können freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne vorherige Angebotseinholung vergeben werden.

## Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen

5. Ab einem Auftragswert, der den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, haben öffentliche Auftraggeber ein EU-weites Vergabeverfahren nach der VgV in Verbindung mit dem 4. Teil des GWB durchzuführen.
6. Abweichend von Nummer 1 können Ausgaben für freiberufliche Leistungen aus dem ELER mitfinanziert werden, wenn trotz Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. Eignungsanfragen an mindestens drei freiberuflich Tätige keine drei Angebote eingeholt werden konnten.
7. Abweichend von Nummer 1 können Ausgaben für freiberufliche Leistungen auch aus dem ELER mitfinanziert werden, ohne dass den Aufträgen eine Angebots-einholung vorausgegangen ist, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass die Aufträge an die freiberuflich Tätigen gestreut werden und dadurch die Chancengleichheit und die Transparenz gewährleistet sind.

Eine Streuung kann angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es handelt sich bei den gestreuten Leistungen um gleichartige bzw. vergleichbare Leistungen,
  - die Auftragswerte, einschließlich Nachträge, die Dauer der Ausführung und die Auftragnehmer der gestreuten Aufträge zeigen im Bezugszeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren eine gleichmäßige Verteilung
- und
- die Aufträge mit gleichartigen bzw. vergleichbaren Leistungen wurden im Bezugszeitraum an mindestens drei freiberuflich Tätige vergeben.

Bei Gemeinden kann der Nachweis der Streuung auch innerhalb des Gebietes der Amtsverwaltung erfolgen. Eine Streuung liegt jedoch nicht vor, wenn für dieselbe Auftragsart derselben Gemeinde stets derselbe freiberuflich Tätige den Auftrag erhält.

8. Bei der Vergabe von Planungsleistungen durch öffentliche Auftraggeber gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben.

Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, der sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeproofungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der

## Hinweise für den Antragsteller zur ELER-Mitfinanzierung von Ausgaben für freiberufliche Leistungen

Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Eine Addition aller Planungsleistungen hat immer dann zu erfolgen, wenn diese Planungsleistungen eine funktionale, wirtschaftliche und technische Einheit darstellen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausschreibung abschnittsweise oder losweise erfolgt (vgl. dazu OLG München, Beschluss vom 13.03.2017, Verg 15/16).

9. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Die Dokumentation, einschließlich geforderter Nachweise sind der Bewilligungsbehörde spätestens mit Zahlungsantrag vorzulegen. Dazu gehören:

- Vergabedokumentation
- vom Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber vorgegebene Übersicht über die eingeholten Angebote
- eingeholten Angebote (in Kopie oder als Datei)
- Sofern keine drei Angebote eingeholt werden konnten, ist dies durch geeignete Dokumente zu belegen, wie die Schreiben zur Anforderung von Angeboten bzw. der Eignungsanfragen, ggf. den abschlägigen Antwortschreiben der freiberuflich Tätigen (in Kopie oder als Datei).
- Bei der Veröffentlichung der beabsichtigten Vergabe zusätzlich:
  - Screenshots (Bildschirmausdruck) oder ein Nachweis als HTML-Datei oder \*.pdf-Datei über die Veröffentlichung auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und über die Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite bzw. von dem betreffendem Internetportal oder
  - Nachweis der Veröffentlichung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften und Begründung für diese gewählte Veröffentlichung
  - Angaben (Bezeichnung/ Name/ Firma) zu den interessierten Bietern, ggf. Gründe, wenn daraufhin kein Angebot abgegeben wurde.
- Sofern zutreffend, die Übersicht über die Streuung der Aufträge gemäß der vom Zuwendungs- bzw. Zuweisungsgeber vorgegebene Übersicht (Anlage FbT) über die maßgeblichen, in den letzten drei bis fünf Jahren erteilten Aufträge. Benannte Aufträge sind auf Anforderung ggf. durch die Zuschlagschreiben oder andere Unterlagen zu belegen.